

Dieses Merkblatt stellt einen Überblick in Kurzform dar; es bildet zusammen mit dem Vorsorgereglement die massgebenden Rechtsgrundlagen.

### 1. Aufnahmepflicht

Aufnahmepflichtig sind alle temporären Angestellten, die:

- das 17. Altersjahr beendet haben; und
- einen Stundenlohn beziehen, der die Eintrittsschwelle von CHF 10.40 übersteigt; sowie
- einen unbefristet oder einen auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben;
- nicht anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
- zu mehr als 30 % erwerbsfähig sind.

Nicht obligatorisch versichert werden Personen, die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden.

### 2. Versicherter Monatslohn

Diese Angaben bilden die Grundlage zur korrekten Berechnung der Versicherung in der beruflichen Vorsorge. Die Berechnung ist vom Versicherten zu kontrollieren.

Für den Jahreslohn wird durchschnittlich mit 2'187 Jahres-Arbeitsstunden gerechnet.

Die Eintrittsschwelle entspricht einem Stundenlohn von	CHF	10.40
Der Koordinationsabzug entspricht einem Abzug vom Stundenlohn in der Höhe von	CHF	12.10
Der max. Stundenlohn entspricht	CHF	41.50
Der max. versicherbare Stundenlohn beträgt	CHF	29.40

Der zu versichernde Monatslohn wird gemäss folgendem Beispiel berechnet:

Bruttostundenlohn	CHF	25.10
Abzuziehender Koordinationsabzug	CHF	12.10
<b>Koordinierter Stundenlohn</b>	<b>CHF</b>	<b>13.00</b>
Multipliziert mit den Arbeitsstunden pro Monat von		182.25
<b>Koordinierter Monatslohn</b>	<b>CHF</b>	<b>2'369.25</b>

Für Bezüger einer halben Invalidenrente werden die genannten Beträge entsprechend um die Hälfte reduziert.

### 3. Altersleistungen

Die Altersgutschrift / Sparprämie beträgt je nach Alter folgenden Prozentsatz:

Alter	% des koordinierten Jahreslohnes
18-24	0
25-34	7
35-44	10
45-54	15
55-65	18

Die jährliche Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich. Das Alterskapital enthält allenfalls weitere Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen. Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente.

#### 4. Todesfallleistungen

Die jährliche Partnerrente entspricht 3.48 % vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins.

Die jährliche Waisenrente beträgt 1.16 % vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins.

#### 5. Invaliditätsleistungen

Die jährliche Invalidenrente entspricht 5.80 % vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 1.16 % vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins.

Die Invaliditätsleistungen richten sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und werden nach einer Wartefrist von 24 Monaten ausgerichtet.

#### 6. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit welchem im Leistungsfall das vorhandene Altersguthaben in eine Jahresrente umgewandelt wird.

Frauen		Männer		Partnerrente 60 %		Kinderrente 20 %	
65	65	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
ab 2026	6.00	5.80	3.60	3.48	1.20	1.20	1.16

#### 7. Form der Leistungen

Vorsorgeleistungen werden in der Regel in Form von Renten ausgerichtet. Wird anstelle einer Altersrente bzw. Partnerrente die Barauszahlung des Kapitals gewünscht, muss dies bis vor der ersten Rentenauszahlung mitgeteilt werden.

#### 8. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte hat die Möglichkeit, seine Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentumsförderung einzusetzen; hierfür ist der Telco pk das Formular «Wohneigentumsförderung» sowie die darin verlangten Unterlagen einzureichen.

#### 9. Austrittsleistung

Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt in eine neue Pensionskasse ein, entspricht seine Austrittsleistung dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapital. Die Austrittsleistung ist auf der Dienstaustrittsabrechnung ersichtlich, die jeder Austretende erhält. Der Austretende muss der Telco pk für die Überweisung seiner Austrittsleistung einen Einzahlungsschein seiner neuen Pensionskasse zustellen. Verlässt der Versicherte endgültig die Schweiz und verlegt er den Wohnsitz in ein EU / EFTA-Land, kann der obligatorische Teil der Austrittsleistung (BVG Art. 15) nicht bar bezogen werden. Weitere Details unter [telco.ch](http://telco.ch).

#### 10. Übertragung der Freizügigkeitsleistung

Für die Überweisung der vorhandenen Freizügigkeitsleistung zu der Telco pk sind die nachstehenden Kontoangaben zu verwenden:

UBS AG, 8098 Zürich | IBAN-Nr.: CH66 0027 3273 2614 01M1 Y

#### 11. Finanzierung

Der totale Monatsbeitrag entspricht der Risikoprämie (Todes- und Invaliditätsleistungen) inklusive Verwaltungskosten und der Sparprämie. Die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden von der Telco pk übernommen. Der totale Monatsbeitrag wird im Verhältnis 50 / 50 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Der Arbeitgeberbeitrag entspricht also dem Beitrag des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmerbeitrag pro Monat wird als Prozentsatz vom koordinierten Lohn abgezogen und setzt sich wie folgt zusammen:

Alter Männer	Alter Frauen	Risikoprämie	Sparprämie	Verwaltungskosten	Total monatlicher Arbeitnehmerbeitrag in %
18-24	18-24	0.90	0.0	0.10	1.00
25-34	25-34	0.90	3.5	0.10	4.50
35-44	35-44	0.90	5.0	0.10	6.00
45-54	45-54	0.90	7.5	0.10	8.50
55-65	55-65	0.90	9.0	0.10	10.00